

**RS OGH 1972/2/29 4Ob13/72,  
4Ob139/79, 2Ob233/80, 4Ob90/81  
(4Ob91/81), 6Ob54/04s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.02.1972

## Norm

ZPO §393 Abs1

## Rechtssatz

Die Entscheidung über eine aufrechnungsweise eingewendete Gegenforderung gehört - zumindest dann, wenn die Gegenforderung höher als die Klageforderung oder wenigstens gleich hoch wie diese ist - in das Verfahren über den Grund des Anspruches. Auf Gegenforderungen, die erst nach Rechtskraft des Zwischenurteils über den Grund des Anspruchs eingewendet werden, ist daher nicht einzugehen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 13/72  
Entscheidungstext OGH 29.02.1972 4 Ob 13/72  
Veröff: EvBl 1972/229 S 438 = Arb 9001 = SozM IVA,424
- 4 Ob 139/79  
Entscheidungstext OGH 17.06.1980 4 Ob 139/79  
Beisatz: Und mit ihr in rechtlichem Zusammenhang steht. (T1); Veröff: SZ 53/92
- 2 Ob 233/80  
Entscheidungstext OGH 17.02.1981 2 Ob 233/80  
nur: Die Entscheidung über eine aufrechnungsweise eingewendete Gegenforderung gehört - zumindest dann, wenn die Gegenforderung höher als die Klageforderung oder wenigstens gleich hoch wie diese ist - in das Verfahren über den Grund des Anspruches. (T2)
- 4 Ob 90/81  
Entscheidungstext OGH 29.09.1981 4 Ob 90/81  
Beis wie T1; Beisatz: Die Aufrechnungseinrede kann im arbeitsgerichtlichen Verfahren auch noch vor dem Berufungsgericht erhoben werden. (T3)
- 6 Ob 54/04s  
Entscheidungstext OGH 27.05.2004 6 Ob 54/04s  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0040728

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.06.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)